



## Merkblatt

### Bezahlter Teilurlaub während der berufsbegleitenden Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik am Institut für Heilpädagogik (IHP) der PHBern

#### Zu regelnder Sachverhalt

Bezahlter Teilurlaub nach Art. 49 Abs. 6 LAV<sup>1</sup> für Lehrpersonen der Sekundarstufe I der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern für die Absolvierung des Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik.

#### Inhalt

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gewährt Lehrpersonen der Sekundarstufe I auf Gesuch hin und unter bestimmten Bedingungen einen bezahlten Teilurlaub für die Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Schulische Heilpädagogik am IHP der PHBern<sup>2</sup>.

#### Begründung

Die ausreichende heilpädagogische Versorgung der Volksschule ist der Bildungs- und Kulturdirektion ein wichtiges Anliegen. Dazu ist die Volksschule auf genügend verfügbare Lehrpersonen angewiesen, die über eine Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik verfügen.

Der berufsbegleitende Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik dauert drei Jahre und ist für die Lehrperson in aller Regel mit einem Lohnausfall verbunden. Lehrpersonen der Sekundarstufe I können den während des Studiums erlittenen Lohnausfall nach Abschluss der Zusatzausbildung nicht durch einen Gehaltsklassenanstieg kompensieren.

Eine Mitfinanzierung der Zusatzausbildung durch den Kanton soll den Anreiz erhöhen, die Zusatzausbildung zu absolvieren und dadurch dazu beitragen, die Versorgung der Volksschule mit Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen zu verbessern.

#### Zielgruppe

Lehrpersonen der Sekundarstufe I der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern

Lehrpersonen, die sich als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge für heilpädagogischen Unterricht an der öffentlichen Volksschule im Kanton Bern qualifizieren wollen.

#### Gesuchs- und Bewilligungsverfahren

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht das Gesuch mit amtlichem Formular<sup>3</sup> frühzeitig bei der zuständigen Schulleitung ein.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht das Formular mit den vollständig ausgefüllten Rubriken 1 bis 6 sowie den für die Zulassung zum Studium erforderlichen Unterlagen beim IHP der PHBern bis spätestens am 30. April für das Herbstsemester bzw. 15. Dezember für das Frühjahrssemester ein<sup>4</sup>.

Das IHP leitet das Formular mit seiner Stellungnahme möglichst rasch an das AKVB weiter (Kopie an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller).

Das AKVB eröffnet der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller den Entscheid mit Verfügung (mit Rechtsmittelbelehrung). Schulleitung und IHP erhalten je eine Kopie.

<sup>1</sup> Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28.03.2007 (BSG 430.251.0).

<sup>2</sup> Master of Arts PHBern in Special Needs Education – Diplom in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

<sup>3</sup> Link zum Gesuchsformular: [www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten\\_volksschule/kindergarten\\_volkschule/schulleitungen\\_undlehrpersonen/bezahlter-teilurlaub.html](http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volkschule/schulleitungen_undlehrpersonen/bezahlter-teilurlaub.html)

<sup>4</sup> Gesuchseinreichung und Online-Anmeldung bei der PHBern sind zu koordinieren. Anmeldefristen IHP siehe: [www.phbern.ch/studiengaenge/sh/zulassung-und-anmeldung/anmeldung-ihp/anmeldefristen.html](http://www.phbern.ch/studiengaenge/sh/zulassung-und-anmeldung/anmeldung-ihp/anmeldefristen.html)

## Bedingungen

Die folgenden Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein:

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügt über ein anerkanntes Lehrdiplom, ist an einer Sekundarstufe I der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern angestellt und unterrichtet seit mindestens zwei Jahren auf der erwähnten Stufe.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erfüllt die von der PHBern geforderten Voraussetzungen<sup>5</sup>.

Die zuständige Schulleitung unterstützt das Gesuch.

Die Schulleitung sichert der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller nach Möglichkeit bis zum Abschluss des Studiums den bisherigen Anstellungsgrad zu.

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums während mindestens ein bis zwei Jahren<sup>6</sup> an der öffentlichen Volksschule des Kantons Bern tätig zu sein.

## Umfang des bezahlten Urlaubs

Für das Studium gewährt das AKVB während maximal drei Jahren einen bezahlten Teilurlaub in folgendem Umfang:

Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad <sup>7</sup>	Bezahlter Teilurlaub in Wochenlektionen (WL)	Bezahlter Teilurlaub in BG-% <sup>8</sup>
5–25%	1	ca. 3.5
26–50%	2	ca. 7
51–75%	3	ca. 10.5
76–105%	4	ca. 14

## Meldepflicht

Beschäftigungsgrad und Immatrikulationsbestätigung sind dem AKVB jeweils auf Semesterbeginn einzureichen.

## Rückzahlungspflicht

Bei Abbruch des Studiums bzw. bei vorzeitiger Aufgabe der heilpädagogischen Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluss des Studiums besteht eine Schuldienst- bzw. Rückzahlungspflicht. Der Umfang und die Modalitäten einer allfälligen Rückzahlung werden im Entscheid des AKVB geregelt.

## Rechtsgrundlagen

Bezahlte Urlaube: Art. 49 Abs. 6 LAV (BSG 430.251.0)

Rückzahlungspflicht: Art. 176 ff. PV (BSG 153.011.1)

Bern, 1. März 2019

**Amt für Kindergarten,  
Volksschule und Beratung**

sig. Erwin Sommer, Vorsteher

<sup>5</sup> Zwei Wege führen zur Zulassung am IHP:

1. Zugelassen werden Personen, die über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom für die Volksschule oder über eine als gleichwertig anerkannte ausländische Vorbildung verfügen. Berufspraxis wird empfohlen, ist aber keine Zulassungsbedingung.

2. Mit Auflagen zum Studium zugelassen werden Personen, die über ein Diplom in Logopädie, Psychomotoriktherapie (mindestens auf Bachelorstufe) oder einen Bachelorabschluss in einem verwandten Studienbereich verfügen. Sie haben bis spätestens vor Abschluss des Studiums Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule zu erbringen.

<sup>6</sup> Ein Jahr bei 1 und 2 Lektionen bezahltem Urlaub; zwei Jahre bei 3 und 4 Lektionen.

<sup>7</sup> Durchschnittlicher BG der letzten vier Semester an der Sekundarstufe I vor Gesuch bzw. vor Studienbeginn

<sup>8</sup> 1 WL = ca. 3.5 BG-%